

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1955	Nummer 77
--------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: 24. 6. 1955, Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 1061. — Bek. d. Landeswahlleiters 22. 6. 1955, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Alfred Grundmann, S. 1063. — RdErl. 23. 6. 1955, Kriegsgräber; hier: Private Überführung von Kriegsnoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland, S. 1063.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 6. 1955, Erwerb und Trageweise von Sportabzeichen für Feuerwehrangehörige, S. 1064.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 18. 6. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen, S. 1064.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 23. 6. 1955, Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde, S. 1065. — RdErl. 23. 6. 1955, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO, S. 1069.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB 3: Vermögens- und Schuldenverwaltung: RdErl. 17. 6. 1955, Verwaltung der Reichsbau Darlehen; hier: Bürgschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände für aus Reichsmitteln durch die Deutsche Bau- und Bodenbank — Zweigniederlassung Essen — zur Errichtung von Kleinsiedlungen gewährte Darlehen, S. 1071.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen

Vom 24. Juni 1955.

Auf Grund des § 7 des Sportwettengesetzes v. 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Finanzminister bestimmt:

1 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

1.1 Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle ist besonders zu prüfen, ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Sportwettengesetzes besitzt. Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sportwettengesetzes ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der Zuverlässigkeit ergibt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller einschlägig vorbestraft ist. Bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere ist ein Strafregisterauszug anzufordern.

1.2 Die Erlaubnis ist in der Regel nur förderungswürdigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Sportwettengesetzes zu erteilen. Förderungswürdig sind

1.21 wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Personen, deren monatliches Nettoeinkommen den doppelten Fürsorgerichtsatz einschließlich Mietbeihilfe nicht übersteigt (Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer, Flüchtlinge, Sozialrentner usw.),

1.22 wegen sportlicher Verdienste Personen, die, ohne aktive Sportler zu sein, sich in uneigennütziger Weise für die Entwicklung des Sports eingesetzt haben.

Anderen Personen kann ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie ein offenes Ladengeschäft betreiben und auf diese Geschäftsräume im Interesse des Vertriebes von Wertscheinen nicht verzichtet werden kann.

Die Regierungspräsidenten entscheiden über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis in eigener Verantwortung; meine Zustimmung ist in keinem Falle mehr erforderlich.

1.3 Die Erlaubnis ist unter folgenden Auflagen zu erteilen:

Sofern die ordnungsmäßige und reibungslose Abwicklung des Wettgeschäftes durch den Inhaber der Annahmestelle nicht mehr gewährleistet ist, sind als Hilfskräfte Personen anzustellen, die wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder wegen ihrer sportlichen Verdienste förderungswürdig sind. Einstellungsaufgaben im Einzelfalle ist Folge zu leisten.

Die Erlaubnisurkunde ist nach Ablauf der Erlaubnisfrist oder beim Widerruf zurückzugeben.

1.4 Die Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle auf einem Sportplatz darf nach § 3 Abs. 3 des Sportwettengesetzes nicht erteilt werden.

2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle muß den Namen, die Anschrift und den Beruf des Antragstellers sowie die Anschrift der Wettannahmestelle enthalten. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

2.1 eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist;

2.2 ein amtliches Führungszeugnis;

2.3 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Arbeitgebers über die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, sofern der Antragsteller wegen seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse förderungswürdig ist;

2.4 eine Bescheinigung des zuständigen Sportfachverbandes, sofern der Antragsteller wegen seiner sportlichen Verdienste förderungswürdig ist;

2.5 der mit dem Wettunternehmen abgeschlossene Agenturvertrag.

3 Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid muß die Dauer der Erlaubnis sowie die Bedingungen und Auflagen enthalten.

In der Regel ist die Erlaubnis für die Dauer der dem Wettunternehmen erteilten Erlaubnis auszusprechen.

4 Widerruf

Der Widerruf der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 i. Verb. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 des Sportwettengesetzes) ist für den Fall vorzubehalten, daß

- 4.1 der Inhaber der Annahmestelle trotz schriftlicher Verwarnung des Regierungspräsidenten gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis verstößt oder
- 4.2 der Inhaber der Annahmestelle zu einer Freiheitsstrafe oder anderen Strafe verurteilt worden ist, die seine Zuverlässigkeit für die Durchführung des Wettgeschäftes in Frage stellt oder
- 4.3 der Inhaber der Annahmestelle falsche Angaben gemacht hat, die für die Erteilung der Erlaubnis mitbestimmend waren.

5 Aufhebung früherer Erlasse

Die RdErl. v.

15. 2. 1949 (MBI. NW. S. 163),
 26. 8. 1949 (MBI. NW. S. 849),
 2. 11. 1949 (MBI. NW. S. 1029),
 9. 12. 1949 (MBI. NW. S. 1129),
 23. 1. 1950 (n. v. — Abt. I—132—1390/49 — betr. Lizenzierung von Toto-Annahmestellen),
 2. 2. 1950 (MBI. NW. S. 109),
 2. 2. 1950 (n. v. — Abt. I—132—186:50 — betr. Neubesetzung von nichtgenehmigten Annahmestellen),
 10. 2. 1950 (n. v. — Abt. I—132—186:50 — betr. Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen),
 22. 7. 1950 (MBI. NW. S. 713),
 14. 8. 1950 (MBI. NW. S. 757),
 3. 10. 1950 (MBI. NW. S. 926),
 16. 10. 1950 (MBI. NW. S. 1037),
 13. 3. 1952 (MBI. NW. S. 284),
 1. 8. 1953 (MBI. NW. S. 1327),
 11. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1547),
 27. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2047)
- werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Juni 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Loschelder.
— MBI. NW. 1955 S. 1061.

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Alfred Grundmann

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 6. 1955 —
I B 1:20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Alfred Grundmann (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist am 3. 6. 1955 verstorben.

Als Nachfolgerin ist

Frau Doris Baum
in Bad Godesberg, Königsplatz 3,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 20. 6. 1955 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954, (MBI. NW. S. 931) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073).
— MBI. NW. 1955 S. 1063.

Kriegsgräber;

hier: Private Überführung von Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1955 —
I C 3 18—83.10

Nr. 3 Abs. 1 der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland v.

11. 10. 1954 (BAnz. Nr. 247 v. 23. 12. 1954) schreibt vor, welche Angaben zur Person des Toten usw. in den Überführungsanträgen enthalten sein müssen. Nr. 3 Abs. 2 weist darüber hinaus auf Angaben hin, die in den Überführungsanträgen nach Möglichkeit enthalten sein sollen. Angaben der letzteren Art waren in den mir bisher eingereichten Überführungsanträgen nicht oder nur zum Teil enthalten. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes legt die niederländische Regierung gerade auf diese nicht zwingend vorgeschriebenen Angaben Wert, weil einwandfreie Identifizierungen nur bei genauer Kenntnis aller Umstände möglich seien.

Ich bitte daher — auch zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Überführungsanträgen durch die zuständigen niederländischen Behörden —, die Antragsteller auch auf die Notwendigkeit der Angaben nach Nr. 3 Abs. 2 des Abkommens ausdrücklich hinzuweisen. In den Überführungsanträgen, die in jedem Fall sämtliche Angaben nach Nr. 3 Abs. 1 enthalten müssen, bitte ich, falls Angaben nach Nr. 3 Abs. 2 nicht oder nur zum Teil gemacht werden können, zu vermerken, daß weiters zur Erleichterung der Identifizierung des Toten nicht mitgeteilt werden kann.

Bezug: Mein RdErl. v. 1. 2. 1955 (MBI. NW. S. 256).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1955 S. 1063.

III. Kommunalaufsicht

Erwerb und Tragweise von Sportabzeichen für Feuerwehrangehörige

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 6. 1955 —
III A 3/210—6609:55

Mit RdErl. v. 6. 9. 1952 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 971/52 (MBI. NW. S. 1390) habe ich Erwerb und Tragweise von Sportabzeichen zu Polizeiuniformen geregelt.

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund sind diese Bestimmungen sinngemäß auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren anzuwenden.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 1064.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 6. 1955 — III/B — 171 — 34.9.6:55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflerlaubnisscheinverordnung v. 15. 7. 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung v. 11. 1. 1936 (Gesetzsamml. S. 11) u. 17. 10. 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Spehr, Franz, Essen-West	B Nr. 1:55 vom 7. 2. 1955	Bergamt Essen 1
Kurthen, Wilhelm, Niedersprockhövel	B Nr. 3:54 vom 11. 5. 1954	Bergamt Essen-Werden
Thelen, Paul, Hückelhoven	C Nr. 1:54 vom 13. 5. 1954	Bergamt Aachen-Nord
Emde, Waldemar, Burbach	B Nr. 11 vom 2. 4. 1955	Bergamt Siegen
Katwinkel, Friedel, Bochum-Stiepel	C Nr. 6:1954 vom 7. 10. 1954	Bergamt Bochum 2
Kappmann, Otto, Bochum	B Nr. 3:1955 vom 3. 2. 1955	Bergamt Bochum 2

— MBI. NW. 1955 S. 1064.

G. Arbeits- und Sozialminister**Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 6. 1955 —
IV A 1 — 9.60

Unter Aufhebung d. RdErl. v. 25. 3. 1954 (MBI. NW. S. 571) ordne ich zur Regelung der Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde aus Landesmitteln ab 1. April 1955 im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgenden an:

Berechtigter Personenkreis und Höhe des Pflegegeldes

- 1.1 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtl. Vorschriften eine Pflegezulage nicht zusteht, wird auf Antrag nach Maßgabe dieser Vorschriften aus Landesmitteln ein Pflegegeld gezahlt.
- 1.2 Das Pflegegeld beträgt für Personen, die blind sind oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (Vollblinde), 90 DM monatlich und für Personen, die hochgradig in ihrer Sehfähigkeit beeinträchtigt sind und sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen können, deren Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (hochgradig Sehschwache), 60 DM monatlich.
- 1.3 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtl. Vorschriften als Pflegezulage ein geringerer als der ihnen nach Nr. 1.2 zu gewährende Betrag des Pflegegeldes zusteht, wird aus Landesmitteln ein Pflegegeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt.

Erfordernis der vollendeten Schul- oder blindentechnischen Berufsausbildung

- 2.1 Zivilblinde müssen die vollendete Schul- oder ordnungsmäßige blindentechnische Berufsausbildung in einer Blindenanstalt nachweisen, um das Pflegegeld erhalten zu können. Bei über 45 Jahre alten Personen ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- 2.2 An Zivilblinde, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie infolge eines körperlichen Gebrechens ausbildungsunfähig sind, kann das Pflegegeld nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt werden. Fällt Blindheit mit Schwachsinn oder einer anderen erheblichen geistigen Erkrankung oder Regelwidrigkeit zusammen und ist wegen der geistigen Verfassung des Betroffenen eine Schul- oder blindentechnische Berufsausbildung nicht möglich oder nicht möglich gewesen, so darf das Pflegegeld nicht bewilligt werden.
- 2.3 Bei blinden Ehefrauen, insbesondere solchen mit minderjährigen Kindern und bei Blinden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, kann von dem Erfordernis voraufgegangener blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen werden.

Erfordernis des Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen

- 3.1 Das Pflegegeld wird nicht gewährt an Personen, die am Tage der Antragstellung nicht 3 Jahre ohne Unterbrechung im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben.
- 3.2 Nr. 3.1 gilt nicht
 - a) für Personen, die aus einem anderen Lande der Bundesrepublik zuziehen, in welchem sie durch 3 Jahre ein Pflegegeld aus Landesmitteln erhalten haben,
 - b) für Personen, die auf Grund des Notaufnahmegesetzes v. 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen v. 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden,
 - c) für Personen, die im Wege der Umsiedlung auf Grund des Gesetzes v. 22. Mai 1951 i. d. F. d. Ge-

setzes v. 23. September 1952 (BGBl. I S. 647), der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen v. 12. Februar 1953 (BGBl. I S. 26) oder auf Grund einer Umsiedlung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) den Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegen und

- d) für Personen, die auf Grund des Bundesevakuierungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) rückgeführt werden.

Zweck und Auszahlung des Blindenpflegegeldes

- 4.1 Das Pflegegeld dient zur Abgeltung von Aufwendungen, die den in Nr. 1.2 genannten Personen durch die Tatsache des Blindseins oder der hochgradigen Sehschwäche entstehen.
- 4.2 Das Pflegegeld ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; daher können die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht nach den §§ 21 a, 23 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht i. d. F. des Fürsorgeänderungsgesetzes zur Erstattung herangezogen werden.
- 4.3 Das Pflegegeld wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt. Falls die Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann das Pflegegeld vom 1. des darauffolgenden Monats, frühestens jedoch ab 1. April 1955 gewährt werden. Die Zivilblinden, welche bisher aus Landesmitteln ein Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. April 1955 ohne erneute Antragstellung, soweit sie die Voraussetzungen dieses RdErl. erfüllen.

Einkommenshöchstgrenzen

- 5.1 (1) Der Höchstbetrag des Pflegegeldes (vgl. Nr. 1.2) wird nur gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen des zivilen Vollblinden 190 DM, des hochgradig Sehschwachen 175 DM nicht übersteigt.
(2) Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen diese Beträge, so wird das Pflegegeld um den übersteigenden Betrag gekürzt derart, daß bei Vollblinden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 280 DM und bei hochgradig Sehschwachen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 235 DM Pflegegeld nicht mehr gewährt wird.
- 5.2 Die in Nr. 5.1 genannten Höchstbeträge des monatlichen Nettoeinkommens erhöhen sich bei erwerbstätigen Zivilblinden um 60 DM monatlich.
- 5.3 Das monatliche Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) im Sinne der Nr. 5.1 umfaßt alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (also sowohl Erwerbs-, Kapital- und Mieteinkünfte wie auch Renten, Fürsorgeunterstützungen u. a. Bezüge) einschl. der Unterhaltsleistungen, die von unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB) gewährt werden. Kinderzuschläge, die der Zivilblinde oder seine Ehefrau aus einem Beschäftigungsverhältnis bezieht, Kinder- und Waisenrente sowie bei Fürsorgeunterstützungen der tatsächlich gezahlte Unterstützungssatz für Kinder und bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen der für das Kind bestimmte Betrag bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die der Blinde ohne gesetzliche Verpflichtung von Dritten erhält.
- 5.4 Bei Zivilblinden, die mit einem (einer) Sehenden verheiratet sind und mit ihm (ihr) einen gemeinsamen Haushalt führen, ist für die Berechnung der in Nr. 5.1 bezeichneten Einkommenshöchstbeträge das Einkommen der Eheleute zusammenzurechnen. Dabei bleiben, außer dem Betrag von 60 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des blinden Ehegatten, noch 200 DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehegatten außer Ansatz, wenn das Nettoeinkommen der Ehegatten bei Vollblinden 540 DM und bei hochgradig Sehschwachen 495 DM monatlich nicht übersteigt.

Anlage 2

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 6. 1955 — IV A 1 — 9.60 — betr. Ge-
währung von Pflegegeld an Zivilblinde.

(Regierungspräsident)

den 195....

Bezirkzusammenstellung

des von den Landkreisen / kreisfreien Städten nach der Landesregelung an Zivilblinde gezahlten
Blindenpflegegeldes

Berichtszeitraum: 195....

Lfd. Nr.	Stadt- oder Landkreis	Blindenpflegegeld wurde gezahlt				Für das laufende Rechnungs- jahr wurde zurückgezahlt	
		an Vollblinde		an hochgradig Sehschwache		von Vollblinden DM	von hochgr. Sehschwachen DM
1	2	Zahl 3 a	DM 3 b	Zahl 4 a	DM 4 b	5 a	5 b
I. Rechnungsvierteljahr pp.							
Summe I. Rechnungsvierteljahr							
II. Rechnungsvierteljahr pp.							
Summe II. Rechnungsvierteljahr							
III. Rechnungsvierteljahr pp.							
Summe III. Rechnungsvierteljahr							
IV. Rechnungsvierteljahr pp.							
Summe IV. Rechnungsvierteljahr							
Gesamtsumme I.—IV. Rechnungsvierteljahr							

Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— IV A 1 —
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 1065.

**Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den
Lehrgängen für berufliche Fortbildung als
Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in
den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267
Abs. 1 Ziff. 3 RVO**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 6. 1955 —
II A 4 — 6404 c (19/55)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich
an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge
im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nach-
stehend aufgeführten Lehranstalten an:

- Krankenpflegeschule am St. Antonius-Hospital in
Eschweiler (Krs. Aachen), Englerthstraße 47,
- Krankenpflegeschule am Evangelischen Krankenhaus
in Wanne-Eickel,
- Säuglingspflegeschule des Städt. Kinderkrankenhauses
St. Nikolaus in Viersen, Am Klosterweiher 40,
- Säuglings- und Kinderpflegeschule der Landes-Säug-
lings- und Kinderklinik in Bochum, Alexandrinen-
straße 5,
- Säuglings- und Kinderpflegeschule „Schloß Schellen-
berg“ in Essen-Rellinghausen, Schellenbergstraße 120,
- Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen,
Carnap 88:91,
- Pädagogische Akademie Wuppertal in Wuppertal-
Barmen, Thorner Straße 15,
- Private Haushaltungsschule „Marienheim“ der Mis-
sionsschwestern vom Kostbaren Blut in Neuenbeken
bei Paderborn,
- Missionsschule der Missionsschwestern vom Kost-
baren Blut in Neuenbeken bei Paderborn,
- Tageslehrgänge der Fachschule für Metallgestaltung
und Metalltechnik in Solingen, Blumenstraße 93,
- Meisterlehrgänge und Verkäuferinnenlehrgänge der
Ersten Deutschen Bäckerfachschule in Olpe (Westf.),
- Lehrgänge für Stukkateurlehrlingen und die Spezial-
lehrgänge der Stukkateurfachschule in Eslohe (Westf.),
- Berufsschullehrgänge und Speziallehrgänge der Dach-
deckerberufs- und Fachschule in Eslohe (Westf.).

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszu-
stellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster
zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung v. 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der
 geboren am in
 hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit
 vom bis
 an einem Lehrgang bei der
 in als
 teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen

v. 23. 6. 1955 Nr. II A 4 — 6404 c (1955)

als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum

Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines der Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraums ausgeschlossen war.

An die Träger der Rentenversicherungen,
 das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
 in Essen,

Obersicherungsamt Nordrhein-Westfalen
 in Essen,

Nachrichtlich:

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
 Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes
 Nordrhein-Westfalen,

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
 Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 1069.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB 3: Vermögens- und Schuldenverwaltung

Verwaltung der Reichsbaudarlehen;
 hier: Bürgschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände für aus Reichsmitteln durch die Deutsche Bau- und Bodenbank — Zweigniederlassung Essen — zur Errichtung von Kleinsiedlungen gewährte Darlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 6. 1955 —
 Z B 3 — 4.150

Nach den zu Kapitel II, Abschn. III des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten v. 6. Oktober

1931 (RGBl. I S. 537) ergangenen Richtlinien des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung v. 10. 11. 1931 (RABl. I S. 264) und den verschiedenen Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers über die Förderung der Kleinsiedlung, zuletzt namentlich den „Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB)“ v. 14. 9. 1937/23. 12. 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 214 v. 16. 9. 1937 und Reichsarbeitsblatt v. 5. 10. 1937 I S. 227 ff. u. v. 15. 10. 1937 I S. 252 ff. sowie Deutscher Reichsanzeiger Nr. 303 v. 29. 12. 1938 und Reichsarbeitsblatt 1939 Heft 1 v. 5. 1. 1939 I S. 13 ff.) konnten die Träger der Kleinsiedlungsvorhaben (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) zur Errichtung von Kleinsiedlungen Reichsdarlehen über die Deutsche Bau- und Bodenbank AG erhalten.

Im Einvernehmen mit den damaligen Bewilligungsbehörden konnten die unmittelbaren Träger der Kleinsiedlung gemäß Nr. 24 (3) der KSB (Reichsarbeitsblatt I S. 229) die Trägerschaft auf gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen als mittelbare Träger übertragen, mußten in diesem Falle aber für die Reichsdarlehen entweder die selbstschuldnerische Bürgschaft oder — wo dies ausreichend erschien — die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und dingliche Sicherstellung der Reichsdarlehen übernehmen.

Soweit die Reichsdarlehen dinglich gesichert worden sind, sind die durch die Geldneuordnung umgestellten Rechte nunmehr ausreichend gesichert. Verluste aus diesen Darlehensgeschäften, die eine Inanspruchnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Bürgschaften erforderlich machen würden, können nicht mehr entstehen. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesminister für Wohnungsbau mit Schreiben v. 17. 5. 1955 — III — 3168/855 — damit einverstanden erklärt, Anträgen von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Entlassung aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung bei allen dinglich gesicherten Darlehen stattzugeben. Die Deutsche Bau- und Bodenbank in Frankfurt (Main) ist von dieser Entscheidung des Bundesministers für Wohnungsbau unterrichtet worden.

Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände Bürgschaftsverpflichtungen der vorgenannten Art übernommen haben, ist ihnen demgemäß anheimzustellen, Anträge auf Entlassung aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung über die zuständige Bewilligungsbehörde an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG — Zweigniederlassung Essen — zu richten. Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, diese Anträge befürwortend an die Deutsche Bau- und Bodenbank — Zweigniederlassung Essen — weiterzuleiten, um Verwaltungsarbeit und Verwaltungskosten zu ersparen und die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —
 Essen, Ruhrallee 55,

die Deutsche Bau- und Bodenbank AG — Zweigniederlassung Essen — Essen.

Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau, Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsau.

Innenminister des Landes NW, Düsseldorf,

Finanzminister des Landes NW, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 1071.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)